

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,
 Senkung der Selbstkosten und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips,
 Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
 Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion,
 Entwicklung der Neuererbewegung,
 Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen,
 Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin,
 Berufsausbildung und Qualifizierung,
 Sicherung des polytechnischen Unterrichts im Betrieb bzw. der beruflichen Grundausbildung in Betrieb und Schule,
 Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie ihrer sozialen Betreuung.

In den Betriebskollektivverträgen sind die generelle Orientierung für die Organisation, Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs,⁷¹ die betrieblichen Grundsätze und Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Gestaltung des Lohnes und für die Bildung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds,⁷² ⁷³ die Urlaubsvereinbarung,⁷⁵ die die Liste der Arbeiterschwernisse,⁷⁴ die Qualifizierungsmaßnahmen für die Werktätigen, die sich insbesondere aus der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, sowie der Frauen-⁷⁵ und Jugendförderungsplan⁷⁶ aufzunehmen.

(3) Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen Abteilkollektivverträge abgeschlossen werden.

(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen sind zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen und kulturellen Arbeit, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur sozialen Betreuung zwischen den Leitern und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vereinbarungen abzuschließen. Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwernisse sowie die Frauen- und Jugendförderungspläne sind in diese Vereinbarung aufzunehmen.

§ 14⁷⁷

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werktätigen und in zeitlicher Übereinstimmung mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag verbindlich.

(2) Der Betriebsleiter hat regelmäßig vor der Belegschaft und auf Verlangen vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu berichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vereinbarungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen entsprechend.

71. Vgl. § 16 Abs. 4 unter dieser Reg.-Nr.

72. Vgl. § 53 Abs. 4 unter dieser Reg.-Nr.

73. Vgl. § 80 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.

74. Vgl. § 55 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

75. Vgl. § 127 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

76. Vgl. § 135 unter dieser Reg.-Nr.

77. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 32).